

Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen

vom 22. Oktober 2008

Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 22. Oktober 2008

Gestützt auf Art. 5, 6, 7, 8 und 12 der Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 erlässt der Stadtrat folgende Leistungs- und Taxordnung:

1. Städtische Alterszentren

1.1. Grundleistungen

1.1.1. Leistungsumfang

Folgende Leistungen werden durch die Grundleistungen abgedeckt:

- **Wohnen:** Unterkunft im Zimmer bzw. der Wohnung, die Benutzung von Duschen, Bädern und von allfälligen Etagen-Teeküchen, die Benutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen
- **Wohnnebenkosten:** Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Gebühren für Radio- und Fernsehantennenanschluss
- **Verpflegung:** Vollpension, ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost inkl. Getränke gemäss Menüplan, im Speisesaal oder in der Wohngruppe serviert
- **Wäschebesorgung:** Besorgung der privaten Wäsche (nur Maschinenwäsche); heim-eigene Bettwäsche (sofern notwendig) wird zur Verfügung gestellt und ebenfalls ge-waschen
- **Zimmerbesorgung:** Grund- und Zimmerreinigung

1.1.2. Grundtaxe pro Zimmerkategorie¹

Kategorie	Grösse in m ²	Bezeichnung	Grundtaxe pro Tag (pro Person)
K1	11 – 13	Einzelzimmer klein	Fr. 126.-
K2	14 – 20	Einzelzimmer mittel	Fr. 135.-
K3	21 – 27	Einzelzimmer gross	Fr. 142.-
K4	mehr als 27	Zweierzimmer	Fr. 118.-
K5	diverse	Dreier- oder Viererzimmer	Fr. 109.-
KS	diverse	Mehrzimmer-Wohnungen	Nach individueller Festlegung

1.1.3. Zuschläge auf die Grundtaxe

Bezeichnung	Definition	Zuschlag pro Tag
Zimmerkategorie K4	für Benützung als Einzelzimmer	Fr. 25.-
Kurz- und Ferienaufenthalt sowie Überbrückungspflege	bis maximal 3 Monate	Fr. 15.-
Nicht in Winterthur wohnhaft	bei auswärtigem Wohnsitz	Fr. 20.-

1.1.4. Abzüge von der Grundtaxe

Bezeichnung	Definition	Abzug pro Tag
Zimmerkategorie K3	für Benützung als Doppelzimmer	Fr. 25.-
Ungünstige Lage	gemäss Definition durch Zentrumsleitung	Fr. 5.-

¹ Gemäss Beschluss vom 24. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

Nur WC/Lavabo	keine Dusche oder Bad	Fr. 5.-
Keine Nasszone	Keine WC und Dusche oder Bad	Fr. 10.-
Bei Abwesenheit	Reduktion ab dem 2. Tag	Fr. 12.-
Im Todesfall	Reduktion während max. 10 Tagen bzw. bis zur Wiederbelegung des Zimmers ab dem 1. Tag nach Eintritt des Todes	Fr. 12.--

1.2. Nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen

1.2.1. Leistungsumfang

Die nicht-KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Be-wohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachts-, und Osterfeiern, Sommerfeste)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung/Grabbesuchen)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase

1.2.2. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird nach dem BESA-System (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem für Alters- und Pflegeheime) abgestuft (vgl. 1.3.2.).

<i>BESA-Einstufung</i>	<i>Betreuungstaxe pro Tag</i>
0	Fr. 21.-
1	Fr. 21.-
2	Fr. 48.-
3	Fr. 87.-
4	Fr. 107.-

1.2.3. Zuschlag auf die Betreuungstaxe

Intensive Begleitung und Betreuung von Menschen mit Demenz (nur in speziellen Abteilungen) inkl. Beaufsichtigung bei Weglaufgefährdung.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Definition</i>	<i>Zuschlag pro Tag</i>
Geschützte Wohngruppen	für Betreuung in geschützter Wohneinheit	Fr. 20.-

1.2.4. Reduktion Betreuungstaxen

<i>Bezeichnung</i>	<i>Definition</i>	<i>Fixkostenbeitrag pro Tag</i>
Bei Abwesenheit	anstelle der Betreuungstaxe wird ein Fixkostenbeitrag, ab dem 2. Tag erhoben	Fr. 15.--
Im Todesfall	die Betreuungstaxen fallen ab dem 1. Tag nach Eintritt des Todes ganz weg	

1.2.5. Betreuungstaxe in der Akut- und Übergangspflege²

Die Betreuungstaxe in der Akut- und Übergangspflege bezieht sich auf eine durchschnittliche Pflegebedürftigkeit und bleibt während einer maximalen Aufenthaltsdauer von zwei Wochen gleich.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Definition</i>	<i>Betreuungstaxe pro Tag</i>
Akut- und Übergangspflege	Betreuungstaxe gemäss BESA-2	Fr. 48.-

1.3. Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung

1.3.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Umschreibung in Art. 7 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV).

1.3.2. Einstufung

Die Pflegeleistungen werden nach dem BESA-System (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem für Alters- und Pflegeheime) erfasst und verrechnet. Dieses System wird durch die Krankenkassen anerkannt.

Die detaillierte Einstufung erfolgt bei Eintritt und nachher mindestens zwei Mal pro Jahr. Im Sinne einer Kontrolle wird in der Regel monatlich eine Grobeinstufung vorgenommen. Bei einer offensichtlichen Veränderung des Pflege- und Behandlungsaufwandes erfolgt die Einstufung innerhalb einer Woche. Bei einer dauernden Verschlechterung des Gesundheitszustandes erfolgt die Verrechnung ab dem ersten Tag der Verschlechterung. In der Regel werden kleinere vorübergehende Krankheiten (z.B. Grippe) erst ab dem 15. Tag kostenwirksam (nicht rückwirkend).

1.3.3. Taxen für stationär erbrachte Pflegeleistungen (Pflegetaxen)³

Die Taxen für stationär erbrachte Pflegeleistungen (Pflegetaxen) bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang, maximal Fr. 21.60, verrechnet.

Die Alterszentren teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres mit, ob sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

² Gemäss Beschluss vom 19. Januar 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011

³ Gemäss Beschluss vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

1.3.4. Taxen für Akut- und Übergangspflege)²

Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen keine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten.

1.4. Weitere KVG-pflichtige Leistungen)²

In den Alterszentren Adlergarten und Oberi werden ärztliche Leistungen durch eigene Ärzte/innen erbracht (Heimarztsystem). Die ärztlichen Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial werden gemäss den für den Kanton Zürich geltenden Tarifen verrechnet.

In den Alterszentren Brühlgut, Neumarkt und Rosental sowie in der Villa Adlergarten, der betreuten Wohngruppe im Alterszentrum Oberi (Stadlerstrasse 162) und dem Sunnehus erfolgt die ärztliche Betreuung durch den Hausarzt resp. die Hausärztin der Bewohnerin oder des Bewohners. An diesen Orten erbrachte KVG-pflichtige Leistungen (Arznei, Pflegematerial etc.) werden verrechnet.

1.5. Einzelleistungen

Tarife für zusätzliche Leistungen, die im Leistungsumfang gemäss 1.1.1 und 1.2.1 nicht enthalten sind.

Bereich	Leistung	Tarif
a) Wohnen	Telefonmiete und –anschluss, soweit durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt	Fr. 30.- / Monat
	Gesprächstaxen	Nach Aufwand
	TV-Miete, soweit durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt	Fr. 40.- / Monat
	Miete Pflegebett auf eigenen Wunsch bei BESA-Einstufung 0 -2	Fr. 80.- / Monat
	Einstellgebühren	Fr. 30.- / m3
b) Hauswirtschaft	Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 10.- / Mahlzeit
	Schlussreinigung und ausserordentliche Reinigungskosten, komplette Zimmer- oder Wohnungsräumung	Fr. 70.- / Stunde
	Entsorgungskosten	Nach Aufwand
	Leistungen des Technischen Dienstes	Fr. 70.- / Stunde
c) Alltags- und Freizeitgestaltung	Begleitung bei der Wahrnehmung von Terminen ausser Haus	Fr. 70.- / Stunde
d) übrige Dienstleistungen	Aufnahmegebühr	Fr. 150.-
	Bestattungsvorbereitung	Fr. 200.-

2. Tagesklinik Adlergarten

2.1. Grundleistungen und nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen

2.1.1. Umfang Grundleistungen

- **Wohnen:** Unterkunft im Wohnraum, die Benutzung von Duschen, Bädern und von all- fälligen Etagen-Teeküchen, die Benützung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen
- **Wohnnebenkosten:** Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Gebühren für Radio- und Fernsehantennenanschluss
- **Verpflegung:** Mittagessen und Pausenverpflegung
- **Raumbesorgung:** Reinigung

2.1.2. Umfang nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen

- Aktivierungstherapie in kleinen Gruppen
- Persönliche Betreuung gemäss Ziffer 1.2.1

2.1.3. Grund- und Betreuungstaxen)²

<i>Bezeichnung</i>	<i>Taxe</i>
Grund- und Betreuungstaxe pro Tag	Fr. 102.-
Grund- und Betreuungstaxe pro halben Tag	Fr. 59.-
Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz	Fr. 20.-

Eine Verrechnung erfolgt auch bei nicht oder zu spät (weniger als 24 Stunden vorher) erfolgter Abmeldung.

2.2 Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung

2.2.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Umschreibung in Art. 7 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV).

2.2.2 Taxen ²

Die Taxen für die Pflegeleistungen (Pflegetaxen) bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten verrechnet.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>
Individueller Pflegekostenanteil pro Aufenthalt	Fr. 21.60

2.3 KVG-pflichtige ärztliche Leistungen²

Ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial werden gemäss den für den Kanton Zürich geltenden Tarifen verrechnet.

2.4 Einzelleistungen

Tarife für zusätzliche Leistungen und Gebühren, die im Leistungsumfang gemäss 2.1.1 und 2.1.2 nicht enthalten sind.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Tarif</i>
Aufnahmegebühr	Fr. 100.-
Angebotsnutzung ausserhalb der regulären Öffnungszeiten	Fr. 15.- / Stunde
Transport (hin und zurück)	Fr. 20.-
Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz	Fr. 20.- / Tag
Reservationsgebühr für Aufrechterhaltung des Platzes während Abwesenheit von jährlich mehr als 3 Wochen	Fr. 30.- / Tag

3. Schlussbestimmungen

3.1. Härtefallregelung

3.1.1.

Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die bereits vor Inkrafttreten dieser

Leistungs- und Taxordnung einen Vertrag mit einem städtischen Alterszentrum hatten, die in den BESA-Stufen 3 oder 4 eingestuft sind und noch keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben und auch nicht zum Bezug von Zusatzleistungen berechtigt sind, reduziert sich die Betreuungstaxe um die Höhe des mutmasslichen Betrages der Hilflosenentschädigung solange, bis Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht.

3.1.2.⁴

3.1.3.⁴

3.1.4.⁴

3.2. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung für die städtischen Alters-, Wohn- und Pflegezentren sowie die Tagesklinik Adlergarten vom 11. November 2004 sowie die Taxordnung für die städtischen Alterswohneinrichtungen vom 11. November 2004.

Winterthur, 22. Oktober 2008

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber: Arthur Frauenfelder

20180419

⁴ Aufgehoben durch Beschluss vom 19. Januar 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011